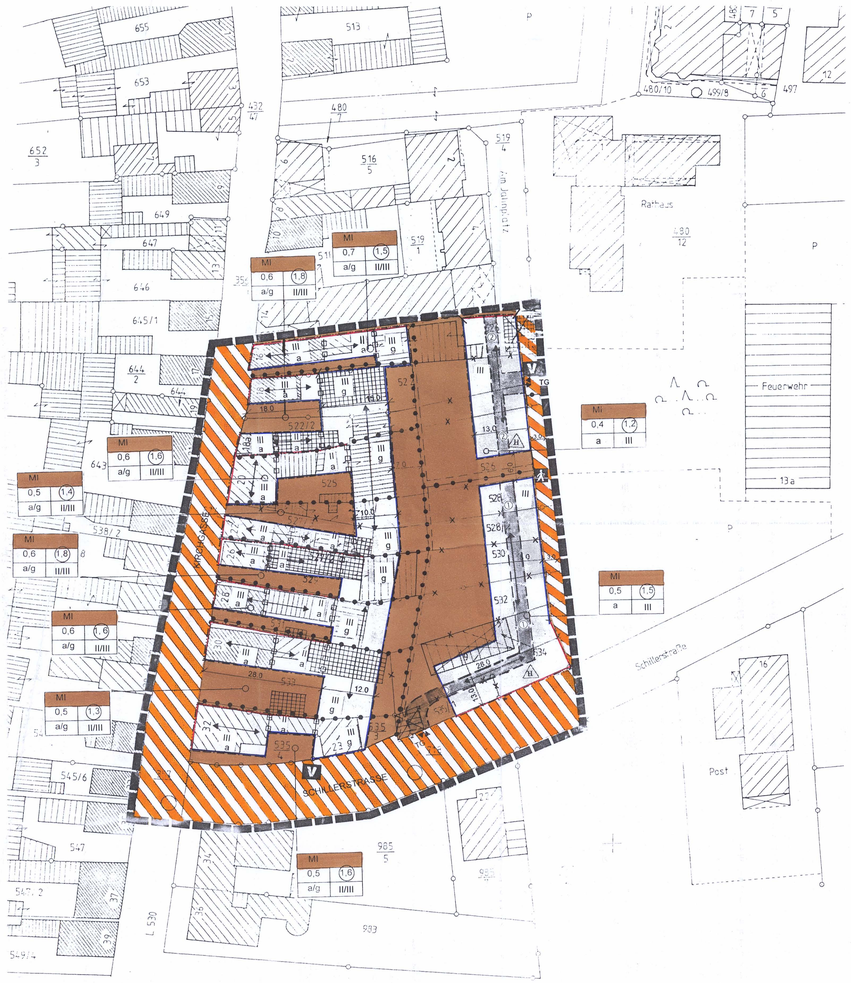

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,6 — Grundflächenzahl (§ 16, 17, 19 BauNVO)

(1,2) — Geschoßflächenzahl (§ 16, 17, 20 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

H — nur Hausgruppen zulässig

g — geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

a — abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen Punkt I 3.)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Hauptfirstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN, VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, EIN- UND AUSFAHRTEN
(§ 9 Abs 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

V — Verkehrsberuhigter Bereich

Fußgängerbereich

TG — Ein- und Ausfahrt Tiefgarage

ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

FLÄCHE MIT GEH-, FA.-R- UND LEITUNGSRECHTEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

① — Fläche mit Geh-und Fahrrechten mit Bezeichnung (siehe textliche Festsetzungen Punkt I 7.)

BESTAND / ABGRENZUNGEN / SONSTIGE PLANZEICHEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bestehende Gebäude

Bestehendes Gebäude (nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters)

Gebäudedurchgang vorhanden

Abriß von bestehenden Gebäuden

21 — Bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Wegfall bestehender Grundstücksgrenzen

Abgrenzung von unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung, soweit dies nicht mit öffentlichen Verkehrsflächen zusammenfällt, sowie von unterschiedlichen Nutzungen innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Abgrenzung unterschiedlicher Geschoßigkeit und Bauweise

3.0 — Vermaßung in Metern

Abgrenzung von Baulinie und Baugrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB vom 8.Dez. 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S.1189)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

MI - Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Nach § 1 Abs. 5 BauNVO wird folgendes festgesetzt:

Die im Mischgebiet allgemein zulässigen Nutzungen
- Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO),
- Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO),
- Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)

sind unzulässig.

Nach § 1 Abs. 6 BauNVO wird folgendes festgesetzt:

Die im Mischgebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 3 BauNVO)

sind unzulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) und GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

Die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl sind Höchstwerte, die ausnutzbar sind soweit die Festsetzung der überbaubaren Flächen und die Bestimmungen der Landesbauordnung nicht zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.

WANDHÖHE UND FIRSTHÖHE

Die maximale zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt (§ 16 Abs. 3 BauNVO, § 18 BauNVO):

Sockelhöhe:
maximal 1,00 m

Wandhöhe:
bei II Vollgeschossen maximal 7,00 m
bei III Vollgeschossen maximal 7,50 m

Firsthöhe:
bei II Vollgeschossen maximal 13,00 m
bei III Vollgeschossen maximal 15,00 m

Definition der Sockelhöhe:

Als Sockelhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß.

Definition der Wandhöhe:

Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Definition der Firsthöhe:

Als Firsthöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der beiden Dachhäute.

Definition der Geländeoberfläche:

Als Bezugsmaß der Geländeoberfläche dient die Oberkante Gehweg oder Mischverkehrsfläche) der zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche gemessen in der Gebäudemitte.

3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

g = geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO.

a = abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO.

In den in der Planzeichnung mit „a" gekennzeichneten Bereichen wird die abweichende Bauweise mit Grenzanbau festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen muß sowohl an die seitliche Grundstücksgrenze als auch an die festgesetzte Baulinie angebaut werden.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN SOWIE TIEFGARAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Oberirdische Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind nur Stellplätze zulässig.

Stellplätze sind maximal bis in Höhe der rückwärtigen Baugrenze (von der Straßenbegrenzungslinie aus gesehen) zulässig.

Tiefgaragen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

Die als verkehrsberuhigte Bereiche festgesetzten Flächen sind im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO auszubauen. Baumpflanzungen und Pflanzbeete sind zulässig.

6. ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bei allen Pflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind einheimische standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden. Der Anteil an Nadelgehölzen an der Gesamtpflanzung darf maximal 50 % betragen. Fassaden sind insgesamt zu mindestens 10 % mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.

Der Standort der im Plan gekennzeichneten Bäume ist nicht verbindlich.

Die nicht überbauten und nicht zur Erschließung des Grundstücks benötigten Flächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pro Grundstück ist ein mittel- bis großkroniger standortgerechter Laubbaum- oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Grundstücksflächen sind mit einheimischen standortgerechten Laubgehölzen oder mit in Hecken eingebundenen Zäunen einzufrieden. Auf die Empfehlungen zur Artenauswahl wird hingewiesen (s. Pflanzenliste). Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens bis zum Ende der nach der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

Im öffentlichen Straßenraum sind pro laufende 30 m ein einheimischer standortgerechter mittelkroniger Laubbaum- oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

7. GEH- UND FAHRRECHTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

An den im Plan mit ① und mit ② gekennzeichneten Bereichen besteht ein Geh- und Fahrrecht innerhalb der Tiefgarage zugunsten der jeweils durch das in der Planzeichnung eingetragene Geh- und Fahrrecht berührten Grundstücke.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

aufgrund § 86 Abs. 1 und 6 LBauO Rheinland Pfalz i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IM MISCHGEBIET

1. 1 DACH

DACHFORM

Zulässig sind für die Hauptbaukörper nur symmetrische Satteldächer. Auf den Eckgrundstücken sind auch Walmdächer zulässig.

Flachdächer oder flachgeneigte Pultdächer (bis 10°) sind nur bei untergeordneten Gebäuden oder Gebäudeteilen zulässig.

DACHAUFBAUTEN UND EINSCHNITTE

Dachgauben haben von der Traufe einen Abstand von mindestens 0,50 m, vom First einen Abstand von mindestens 2,00 m und vom Ortgang jeweils mindestens 1,50 m einzuhalten. Werden mehrere Gauben auf einer Dachfläche angeordnet, so sind sie auf gleicher Höhe anzuordnen, und es ist ein einheitliches Format zu wählen.

Die Summe der Breiten der Dachgauben darf die Hälfte der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Eine Dachgaube darf nicht breiter als 3,00 m sein.

Bei Gebäuden sind *Zwerchgiebel* allgemein zulässig. Sie dürfen die Traufe jedoch höchstens zu einem Drittel ihrer Länge unterbrechen und müssen bei giebelständig zur Straße stehenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

Dacheinschnitte sind in ihrer Summe bis zu einer Länge von einem Drittel der Traufländge der jeweiligen Dachseite zulässig, jedoch nicht breiter als 2,50 m. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 2.00 m, von der Traufe mindestens 0,50 m und vom First mindestens ein Abstand von 2,00 m einzuhalten.

Dachflächenfenster, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in der Summe ihrer Breiten bis maximal 2/3 der Traufländge zulässig.

DACHÜBERSTÄNDE

Dachüberstände sind am Ortgang im Bereich von 0,10 m bis 0,30 m und an der Traufe von maximal 0,60 m (senkrecht zur Außenkante Fassade gemessen) zulässig.

DACHNEIGUNG

Die zulässsige Dachneigung beträgt 40°-50°.

DACHEINDECKUNG

Als Dachfarbe sind nur Rot- und Brauntöne zulässig.

Für die Dacheindeckung sind Ziegel oder Betondachsteine zu verwenden. Andere Materialien sind zulässig, wenn sie den Ziegeln in Farbe, Oberfläche und Maßstab entsprechen.

Für Dachgauben sind auch Zinkeindeckungen zulässig.

1.2. FASSADEN- UND WANDGESTALTUNG

MATERIALIEN UND VERKLEIDUNG

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:

- verputztes Mauerwerk in gedeckten Farbtönen
- Sichtmauerwerk
- Holzverkleidungen bzw. unverputzte Holzkonstruktionen
- Verkleidung mit Naturstein (nicht glänzend)

GLIEDERUNG

Bei der Gliederung der Fassaden müssen Kleinteiligkeit und Betonung der Senkrechten als ablesbare Gestaltungselemente sichtbar werden. Im gesamten Geltungsbereich, auch bei Schaufensterfassaden sind vorhandene Gesimse, Lisenen, Gebäudekanten aus Werksteinen, abgesetzte Sockel und sonstige gliedernde Bauelemente zu erhalten, bei Neubauten sind Proportionen und Gliederungselemente wieder aufzunehmen.

VORDÄCHER

Vordächer über Schaufensteranlagen sind so zu gestalten, daß die vertikale Gebäudegliederung ablesbar bleibt. Die Auskragung ist bis zur Hälfte der Gehwegbreite, jedoch nicht mehr als 1,50 m zulässig.

SCHAUFENSTER

Schaufenster sind nur in der Erdgeschoßzone zulässig. Glasflächen sind so auszuführen, daß die Flächen in regelmäßigen Abständen durch vertikale Profile sowie durch Stützen entsprechend den Fensterachsen im 1. OG unterteilt werden.

BALKONE

Balkone sind auf der Straße zugewandten Seite der Gebäude bis maximal 1 m² Grundfläche zulässig.

KNIESTOCK

Bei Gebäuden, bei denen im Dachgeschoß ein Vollgeschoß errichtet wird, darf die Kniestockhöhe maximal 0,70 m betragen (gemessen von der Oberkante Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Dachhaut).

1.3. ANTENNEN UND PARABOLANTENNEN

Parabolantennen sind generell nur auf der Dachfläche und in einer der Dachfläche angepaßten Farbe zulässig.

Mehr als eine Antenne auf einem Gebäude sowie Außenantennen sind unzulässig, soweit der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist. Antennen sind nur auf den Dachflächen zulässig.

1.4 WERBEANLAGEN

Unzulässig sind:

- Großflächenwerbung über 3,0 m²
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Lichterwerbung oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
- Werbeanlagen auf Brandwänden, Giebeln und Dächern

III HINWEISE

1. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 10 S. 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Desweiteren ist das Landesamt für Denkmalpflege -Abteilung Archäologische Denkmalpflege- Kleine Pfaffengasse 10 in 67346 Speyer, Tel. 06232/107-300, von allen Erdarbeiten mindestens 8 Wochen vorher zu unterrichten, damit die ggfs. notwendig werdenden wissenschaftlichen Untersuchungen mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführt werden können.

2. SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten.
Bepflanzungen sind so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Gebäude, Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Ausgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

3. BIOMÜLLTONNEN

Die Standplätze für die Biomülltonnen sind an einer kühlen und schattigen Stelle vorzusehen.

IV EMPFEHLUNGEN

1. BEFESTIGTE FLÄCHEN

Befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken sollen auf das aus erschließungstechnischen Gründen notwendige Maß beschränkt und soweit keine Gefahr des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen besteht, mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden (z.B. mit Rasengittersteinen, Natur- oder Kunststeinpflaster mit großem Fugenabstand, wassergebundener Decke, versickerungsfähiges Ökopflaster).

2. ENTWÄSSERUNG

Die unverschmutzten Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen oder ähnlichen Flächen sollen nach Möglichkeit auf den betreffenden Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Zu diesem Zweck kann das Wasser in Zisternen zur Wiederverwendung gesammelt werden oder über entsprechend dimensionierte Versickerungsgruben mit Grobkies auf den Grundstücken versickert werden. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

3. DACHBEGRÜNUNG

Für Nebengebäude oder untergeordnete Gebäudeteile wird die Dachbegrünung empfohlen.

4. BAUMPFLANZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM

Die Pflanzstreifen bzw. Pflanzscheiben sollten mit bodendeckenden Pflanzen begrünt, als Sukzessionsfläche oder als Wiese gestaltet werden.

5. GEHÖLZARTENLISTE

Im folgenden wird eine Empfehlung für die Pflanzenauswahl in unterschiedlichen Bereichen wie z. B. für den Straßenraum und Privatbereich gegeben.

a.) Baumarten für den Straßenraum

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Birke
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petrea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sobus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme

b.) Gehölze für den Privatbereich

• Bäume und Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier lamarckii	Kupferfelsenbirne
Buddleia davidii	Schmetterlingsstrauch
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguineum	Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Ligistrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Schottische Zaunrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aucuparia var. edulis	Essbare Eberesche
Syringa vulgaris	Flieder

Hinzu kommen noch Pflanzen der Artenliste 1 „Baumarten für den Straßenraum".

• Gehölzarten für die Heckenbepflanzung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Liguster
Fagus sylvatica	Rotbuche

Hinzu kommen noch die Sträucher der Artenliste 2 „Gehölze für den Privatbereich".

• Kletter- und Rankpflanzen für die Fassadenbegrünung

Aristolochia durior	Pfeifenwinde
Parthenocissus spec.	Wilder Wein
Jasminum nudiflorum	Echter Jasmin
Hedera helix	Efeu
Clematis spec.	Waldrebe
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Rubus fruticosus	Wild-Brombeere

Weitere Arten werden bei einer genaueren Ausführungsplanung festgelegt.

RECHTSGRUNDLAGE

1. **BAUGESETZBUCH (BauGB)**
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189)

2. **MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MaßnahmenG)**
in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)

3. **VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG VON GRUNDSTÜCKEN - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - (BauNVO)**
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

4. **LANDESBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBauO)**
in der Fassung vom 8. März 1995 (GVBl. Nr. 4, S. 19)

5. **LANDESPFLEGEGESETZ (LPflG)**
in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280)

6. **BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)**
in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

7. **BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG)**
in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

8. **PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90)**
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

9. **GEMEINDEORDNUNG RHEINLAND - PFALZ (GemO)**
in der Neufassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am:	10.11.1994
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am:	02.05.1996
Bekanntmachung der Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung, § 3 Abs. 1 BauGB)	am:	02.05.1996
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauBG)	am:	03.06.1996
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)	vom: bis:	23.02.1996 15.04.1996
Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen bei Anhörverfahren (§ 4 BauGB)	am:	18.12.1996
Annahmebeschluß	am:	18.12.1996
Auslegungsbeschluß (§ 3 BauGB)	am:	18.12.1996
Bekanntmachung über öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am:	08.05.1997
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am:	09.05.1997
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) zusatzlich bis 17.30 Uhr	vom: bis: am:	20.05.1997 20.06.1997 05.06.1997
Eingegangene Bedenken und Anregungen		keine
Beschluß über Bedenken und Anregungen bei öffentlicher Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am:	entfällt
Benachrichtigung der Einsender	am:	entfällt
Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)	am:	26. MAR. 1998

Haßloch, den 27. AUG 1998
Gemeindeverwaltung:
(Gebhardt) Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 04. Sep. 1998 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 02. Dez. 1998 Az.: 610-13/13/Ha-77/E-04 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Bad Dürkheim, den 02. Dez. 1998
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:
i.A. Im Auftrag
(Eichner)
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt**:

Haßloch, den 14. JAN 1999
Gemeindeverwaltung:
(Gebhardt) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 28. JAN 1999 unter Hinweis auf § 215 BauGB

Haßloch, den 01. FEB 1999
Gemeindeverwaltung:
(Gebhardt) Bürgermeister

GEMEINDE HASSLOCH

Bebauungsplan „Ortsmittelpunkt - Teilplan 6/südlicher Teil (18-6/Süd)"

- mit integrierter Gestaltungssatzung -

ÜBERSICHTSPLAN

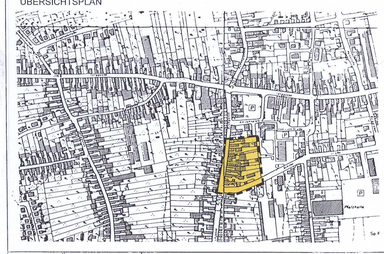

BLATTGRÖSSE	87 x 121 cm
	ZUR MASSENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET
ARCHITEKT / PLANER	WERK ·PLAN ARCHITEKTEN • STADTPLANER • INGENIEURE
	67655 KAISERSLAUTERN EISENBAHNSTRASSE 74 TEL.:(0631) 362040 FAX.(0631) 3605151
	04275 LEIPZIG KURT-EISNER-STRASSE 1 TEL.: (0341) 310356 FAX.: (0341) 310356
MASZSTAB	1:500 NORD

1. Ausfertigung — Gemeinde